

Statuten

- Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 19. Februar 1979 in Zürich.
- Änderung der Verbandsbezeichnung in «Privatdetektiv-Berufsverband ehemaliger Polizei- und Kriminalbeamter» gemäss Beschluss der GV vom 26. Februar 1980 in Zürich.
- Neufassung der Verbandsbezeichnung in «Schweizerischer Privatdetektiv-Verband ehemaliger Polizei- und Kriminalbeamter» mit Änderung der Statuten gemäss Beschluss der GV vom 11. Februar 1991 in Chur.
- Änderung der Statuten gemäss Beschluss der GV vom 15. März 1994 in Horw LU.
- Änderung der Statuten gemäss Beschluss der GV vom 23. März 1998 in Au ZH
- Änderung der Statuten gemäss Beschluss der GV vom 24. März 2003 in Pfäffikon ZH.
- Änderung der Statuten gemäss Beschluss der GV vom 14. Mai 2007 in Ostermundigen BE.
- Änderung der Statuten gemäss Beschluss der GV vom 26. Mai 2018 in Kastanienbaum LU.
- Änderung der Statuten gemäss Beschluss der GV vom 28. März 2025 in Wangen an der Aare.

Der am 19. Februar 1979 in Zürich gegründete Berufsverband, welcher nachstehend nur noch mit «Verband» bezeichnet wird, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz am Geschäftsdomicil des Präsidenten.

I. Zweck

Verbandszweck

Art 1.1 Der Zweck des Verbandes ist die Pflege guter, kollegialer Beziehungen unter den Verbandsmitgliedern, die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, die Unterstützung bei der Lösung beruflicher Herausforderungen sowie die proaktive Koordinierung aller notwendigen Maßnahmen zur Förderung eines sauberen, korrekten und vertrauenswürdigen Berufsstandes.

Interessenvertretung

Art 1.2 Der Vorstand vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und gegenüber nationalen, ausländischen und internationalen Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Aktivmitgliedschaft

Art. 2.1a **Aktivmitglied** des Verbandes kann jede natürliche Person werden, welche den Privatdetektiv-Beruf oder eine diesem artverwandt einzustufende Tätigkeit ausübt, einen unbescholtenden Ruf geniesst und den Wohn- und Geschäftssitz in der Schweiz hat. Eine absolvierte Polizeischule mit anschliessender mehrjähriger Praxis bei einem schweizerischen Polizeikorps oder eine nachgewiesene Tätigkeit im privaten Ermittlungsbereich von mindestens drei Jahren, ist die unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme

als Aktivmitglied.

Die vom Vorstand gebilligte Gleichwertigkeitsanerkennung muss der Mitgliederversammlung präsentiert werden.

Auslandsmitgliedschaft

Art. 2.1b Auslandsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein hat, die unter den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Kriterien entspricht und seit mindestens drei Jahren selbständig den Privatdetektivberuf ausübt.“

Das Auslandsmitglied hat Mitsprache- aber kein Stimmrecht. Es wird über die Aktivitäten des Verbands informiert, erhält eine Einladung zur Generalversammlung und darf in seiner Korrespondenz auf die Mitgliedschaft im SFPP verweisen.

Art. 2.2 Einer **juristischen Person** kann die Mitgliedschaft erteilt werden, wenn eine gemäss Handelsregister vertretungsberechtigte, natürliche Person die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt. Alle Bestimmungen über Aktivmitglieder und Auslandsmitglieder sind sinngemäss sowohl auf die juristische Person, als auch auf die vertretungsberechtigte Person anwendbar.

Passivmitgliedschaft

Art. 2.3 Passivmitglied kann jede natürliche Person werden. Passivmitgliedern, die nie einem Polizeikorps angehörten, ist es nicht gestattet, in der persönlichen Werbung oder zu Geschäftszwecken auf ihre Passivmitgliedschaft im Verband hinzuweisen. Sie haben Mitsprache- aber kein Stimmrecht. Passivmitglieder, welche in den Vorstand gewählt werden, verfügen über das gleiche Stimmrecht wie ein Aktivmitglied.

Aufnahme

Art. 3.1 Über eine mögliche Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Name und die Anschrift eines Bewerbers werden den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Art. 3.2 Einsprachen gegen die Aufnahme eines Bewerbers müssen innert zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden. In zwingenden Fällen muss für die Einsprache eine Nachfrist gewährt werden.

Art. 3.3 Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Bewerber die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen den Entscheid des Vorstandes gibt es kein Weiterzugsrecht.

Art. 3.4 Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder schriftlich und innert angemessener Frist über Bewerber in Kenntnis zu setzen, deren Aufnahmegesuch abgelehnt worden ist. Die Ablehnungsgründe müssen bekanntgegeben werden. Mit dem einfachen Mehr – bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid – kann ein Rückommensantrag zur Neuüberprüfung eines vom Vorstand abgelehnten Aufnahmegesuches gestellt werden. Der Rückommensantrag muss begründet werden.

	<p>Art. 3.5 Über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers kann anlässlich der Mitgliederversammlung oder auf dem Wege einer Urabstimmung mit dem einfachen Mehr endgültig entschieden werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Urabstimmung kann in Briefform oder per E-Mail erfolgen.</p>
	<p>Art. 3.6 Zur Behandlung eines durch den Vorstand abgelehnten Aufnahmegerüsts kann nicht die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt werden.</p>
Austritt	<p>Art. 3.7 Der Austritt aus dem Verband kann – unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Monaten – nur auf Ende eines Kalenderjahres und in schriftlicher Form erklärt werden. In ausserordentlichen Fällen ist eine sofortige Auflösung der Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Die Verbindlichkeiten des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Verband sind bis zum Austrittsdatum geschuldet.</p>
Ausschluss	<p>Art. 3.8 Die Verletzung allgemeiner Berufs- oder Verbandspflichten kann durch Verweis und in krassen Fällen durch Ausschluss aus dem Verband geahndet werden.</p>
	<p>Art. 3.9 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn derselbe schriftlich begründet wird. Die Begründung muss den Aktivmitgliedern auf die geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden. Über den Ausschluss muss innert drei Monaten nach Eingang des Rekurses an einer Mitgliederversammlung oder auf dem Weg einer Urabstimmung endgültig entschieden werden. Es gilt das einfache Mehr und bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>
	<p>Art. 3.10 Juristische Personen scheiden automatisch sofort aus dem Verband aus, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2.2 nicht mehr erfüllt sind.</p>
Berufsaufgabe	<p>Art. 4.1 Ein Mitglied, das nicht wegen unehrenhafter Gründe den Beruf als Privatdetektiv aufgibt, kann auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand weiter als Passivmitglied dem Verband angehören. Es hat aber kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
Ehrenmitgliedschaft	<p>Art. 4.2 Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie stehen in den Rechten der Aktivmitglieder, sind aber von einer Beitragspflicht befreit.</p>

III. Organe des Verbandes

Generalversammlung	<p>Art. 5 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Generalversammlung
--------------------	--

- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Art. 6.2 Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder und Auslandsmitglieder einen Antrag um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung stellen. Der Antrag bedarf einer schriftlichen Begründung.

Art. 6.3 Die **Einladungen** zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum, und sie müssen die zur Behandlung kommenden Traktanden sowie die **Jahresrechnung** enthalten.

Art. 6.4 Das Stimmrecht an der Generalversammlung ist persönlich auszuüben. Eine Stellvertretung oder Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Art. 7 Der Generalversammlung steht die Erledigung aller nicht dem Vorstand überwiesenen Geschäfte zu, im Besonderen:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv-, Passiv- und **Auslandsmitglieder**.
- d) Festsetzung ausserordentlicher Beiträge.
- e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Sekretärs.
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- g) Allfällige Rekurse gemäss Art 3.9 der Statuten.
- h) Änderung der Statuten und der Ausführungsbestimmungen.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Allfällige Anträge.
- k) Die begründeten Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form dem Präsidenten eingereicht werden.
- l) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 13 der Verbandstatuten.

Art. 8 Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 9 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

Alle Vorstandsmitglieder erhalten die Einzelunterschrift sowie die Vollmacht über das Verbandskonto.

IV. Kassawesen

Einnahmen	Art. 10 Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder, der Auslandsmitglieder und der Passivmitglieder. b) Ausserordentliche Beiträge. c) Spenden und Zuwendungen.
Haftung	Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.
Anspruch Vermögen	Art. 12 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

V. Auflösung des Verbandes

Auflösung	Art. 13 Über die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit 3/4 Mehr, über die Verwendung eines Liquidationsergebnisses mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.
-----------	--

VI. Ausführungsbestimmungen

Art. 14 Zu diesen Statuten werden Ausführungsbestimmungen erlassen.

VII. Schlussbestimmungen

Treueverhältnis	Art. 15 Das Verhältnis zwischen einem Auftraggeber und dem beauftragten Aktivmitglied oder Auslandsmitglied ist ein Treueverhältnis. Das Mitglied ist verpflichtet, alle seine Handlungen nach Treu und Glauben auszuführen.
Art. 63 ZGB	Art. 16 Diesen Statuten geht eidgenössisches und kantonales Recht gemäss Art. 63 ZGB vor.
Besondere Regelung	Art. 17 In Fällen, für welche die Statuten sowie die Ausführungsbestimmungen, keinen klaren Aufschluss geben, kann der Vorstand eine dem Sinn und Zweck des Verbandes entsprechende Regelung treffen.
Originaltext	Art. 18 Für Auslegungsfragen ist der deutsche Text als Originaltext massgebend.

Ausführungsbestimmungen

Aufnahmebedingungen

Art. 1 Eine Bewerbung einer natürlichen Person als Aktivmitglied setzt eine Volljährigkeit gemäss Art. 14 ZGB voraus. Bei juristischen Personen ist zwingend eine mindestens 1-jährige Vertretungsbefugnis der massgebenden Personen erforderlich.

Aufnahmegesuch

Art. 2.1 Einem Gesuch um Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Lebenslauf und
- b) Arbeitszeugnisse (nur erforderlich, falls die Firma noch keine 3 Jahre besteht) und
- c) Strafregisterauszug nicht älter als 3 Monate und
- d) Betriebungsauszug nicht älter als 3 Monate.

Art. 2.2 Einem Gesuch um Aufnahme als Auslandsmitglied sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Lebenslauf und
- b) Nachweis der nationalen Verbandsmitgliedschaft mit Anbindung zur IKD oder
- c) Nachweis einer einwandfreien Bonität und eines einwandfreien polizeilichen Führungszeugnisses.

Aufnahmebedingungen

Art. 3 Die Aktivmitgliedschaft tritt in Rechtskraft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Keine nennenswerten Einwände durch Vorstand und Mitglieder.
- b) Vorauszahlung des Mitgliederbeitrages für das Beitrittsjahr.

Jahresbeitrag

Art. 4 Der Jahresbeiträge für Aktiv- sowie Passivmitglieder wird anlässlich der alljährlichen Generalversammlung festgelegt.

Finanzielle Verpflichtungen

Art. 5 Andere finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband treten nur in Rechtskraft, wenn diese an einer Mitgliederversammlung oder auf dem Wege einer Urabstimmung mit einem 2/3 Mehr beschlossen werden.

Verpflichtung

Art. 6 Das Aktivmitglied ist verpflichtet, an den ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind rechtzeitig und begründet an den Präsidenten zu richten.